

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zi. 51. GEZ 9 PP
Datum: 29. JULI 1988
Verteilt 1. AUG. 1988 *Walz*

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

J. Hauer

Wien, am 21.7.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-688/N

Durchwahl:

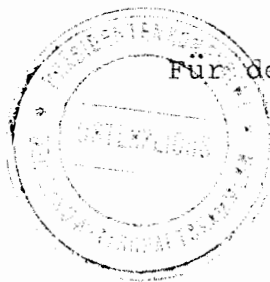
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Versuche
an Tieren (Tierversuchsgesetz 1988)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Versuche an Tieren (Tierversuchsgesetz 1988) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



Dr. Hauer

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 21.7.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Durchwahl:
5436/23-7/88	31.Mai 1988	S-688/N
		479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Versuche
an Tieren (Tierversuchsgesetz 1988)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mitzuteilen, daß sie die Zielsetzung, die Tierversuche auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und die Durchführung unvermeidbarer Tierversuche inklusive Haltung und Pflege der Versuchstiere strenger zu regeln, begrüßt und grundsätzlich dem Entwurf zustimmt.

Zu § 2 des Entwurfes wird jedoch bemerkt, daß die Ausweitung des Begriffes "Tierversuch" auch Haltungs- und Fütterungsversuche mit landwirtschaftlichen Nutztieren miteinbezieht. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern regt daher folgende Definition des Tierversuches im § 2 des Tierversuchsgesetzes an:

- 2 -

"Als Tierversuche im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten alle über die landwirtschaftlichen Haltungs- und Fütterungsversuche hinausgehenden experimentellen Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Wirbeltieren mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen".

Die Angleichung der Definition des Tierversuchs an das Schweizer Tierversuchsgesetz sowie an das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Wirbeltieren, die für Versuchs- und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, wird positiv beurteilt. Es müßte aber auch des weiteren sichergestellt werden, daß aus dem Ausland importierte Produkte den gleichen Auflagen unterliegen wie inländische Erzeugnisse. Mit dieser Maßnahme soll eine Wettbewerbsverzerrung hintangehalten werden, die für österreichische Produkte nachteilige Auswirkungen zeitigen würde.

Zu § 3 Abs. 2 wird auf den unbestimmten Gesetzesbegriff "berechtigtes Interesse" hingewiesen. Ein berechtigtes Interesse ist Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung von Tierversuchen und birgt daher die Gefahr eines allzu großen Ermessensspielraumes in der Vollziehung in sich. Nach Ansicht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern stellt die Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten bei Mensch und Tier jedenfalls ein derartiges berechtigtes Interesse dar.

Die vorgeschlagene Zuordnung der Vollzugskompetenzen an fünf verschiedene Ministerien erschwert die Durchführung des Gesetzes und widerstrebt dem Ziel einer effizienten Verwal-

- 3 -

tung. Die Präsidentenkonferenz regt daher an, die Vollzugs-
kompetenz konzentriert dem Bundesminister für Gesundheit
und öffentlichen Dienst zuzuweisen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß
gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Berfler

Der Generalsekretär:

gez. i. V. Dipl. Ing. Strasser